Europarecht T-600/23, T-612/23 - EuGH hebt eine Entscheidung der ACER in Sachen Strommarktmanagement auf

Verordnung u. a. über die Verwaltung der Day-Ahead- und Intraday-Märkte im Elektrizitätssektor

Im Jahr 2015 erließ die Europäische Kommission eine Verordnung u. a. über die Verwaltung der Day-Ahead- und Intraday-Märkte im Elektrizitätssektor[1]. Darin legte sie gemeinsame Methoden für die Berechnung der zonenübergreifenden Day-Ahead- und Intraday-Kapazitäten in allen Kapazitätsberechnungsregionen fest. Die CORE-Kapazitätsberechnungsregion umfasst Belgien, die Tschechische Republik, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Ungarn, die Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien und die Slowakei.

Die Stromübertragungsnetzbetreiber der CORE-Region mussten Vorschläge für Kapazitätsberechnungsmethoden in ihrer Region entwickeln und den betreffenden nationalen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorlegen. Diese nationalen Behörden mussten sich dann über die Vorschläge einigen; andernfalls musste die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) eine Entscheidung treffen.

Hier traf die ACER am 21. Februar 2019 eine entsprechende Entscheidung. Die zuständige deutsche nationale Behörde, die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA), erhob jedoch beim Gericht der Europäischen Union Klage gegen diese Entscheidung. Die Entscheidung wurde 2022 vom Gericht aufgehoben[2]. Gleichwohl bestätigte der Beschwerdeausschuss der ACER im Jahr 2023 diese ursprüngliche Entscheidung. Die BNetzA (T-600/23) und Deutschland (T-612/23) haben diese letzte Entscheidung vor dem Gericht angefochten.

Sie machen im Wesentlichen geltend, die ACER dürfe die Einbeziehung eines durch den zonenübergreifenden Handel signifikant beeinflussten internen Netzelements in die Kapazitätsberechnung nicht von der Durchführung einer **Wirtschaftlichkeitsanalyse** und einer Folgenabschätzung zur Anhebung der Einbeziehungsschwelle (im Folgenden: streitige Anforderungen) abhängig machen.

In seinem heutigen Urteil befindet das Gericht den Standpunkt der ACER für unbegründet, wonach andere Anforderungen als die der signifikanten Beeinflussung durch den zonenübergreifenden Handel eingeführt werden könnten, um die internen Netzelemente zu bestimmen, die als „kritisch“ anzusehen seien und als solche in die Kapazitätsberechnung einbezogen werden müssten. Dieses Ergebnis folgt aus einer vom Gericht vorgenommenen grammatischen, systematischen und teleologischen Auslegung der Bestimmungen über die Einstufung interner Netzelemente als „kritisch“.

Wird außerdem die verfügbare Mindestkapazität für den zonenübergreifenden Handel von 70 %, die vom Unionsgesetzgeber festgelegt wurde, von den Übertragungsnetzbetreibern erreicht, kommt der Anwendung des Kriteriums der wirtschaftlichen Effizienz, soweit sie bedingt, dass die Übertragungsnetzbetreiber prüfen, ob nicht eine Rekonfiguration ihrer Zone oder die Anwendung von Entlastungsmaßnahmen wirtschaftlichere Lösungen zur Behebung von Engpässen auf ihren internen Netzelementen als die Kapazitätsvergabe wären, in der Praxis keinerlei Relevanz zu, da sie für den betreffenden Mitgliedstaat oder die fraglichen Betreiber rechtlich nicht verbindlich ist. Folglich durfte die ACER in diesem Zusammenhang die streitigen Anforderungen nicht in die in Rede stehenden Methoden aufnehmen.

Sie konnte sich auch nicht schlicht darauf stützen, dass es vorliegend wirtschaftlichere Lösungen als die vom Unionsgesetzgeber beschlossenen gegeben hätte.

Das Gericht hebt deshalb die streitige Entscheidung der ACER auf.

EuGH-Urteil des Gerichts in den Rechtssachen T-600/23 und T-612/23 | BNetzA und Deutschland / ACER | 01. Okt 2025 | EuGH PM 130/2025

LogIn zum Volltext

---

1 Verordnung (EU) 2015/1222 vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement. Am 5. Juni 2019 erließen das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt.

2 Urteil vom 7. September 2022, BNetzA/ACER, T-631/19.